



Statuten  
des Vereins

**UES EISENSTADT**  
UNION EIS-, RAD UND ROLLSPORTCLUB EISENSTADT



Alle in diesem Statut angeführten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu bewerten.

Stand: Dezember 2024

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines**

- (1) Der Verein führt den Namen „UES EISENSTADT“ (Union Eis-, Rad- und Rollsportclub Eisenstadt). Zur besseren Unterscheidung der einzelnen Sportangebote im Verein werden die Sparten als „UES Artistic DVSN“ (Eis- und Rollkunstlauf), „UES Speedskating DVSN“ (Eis- und Rollschnelllauf) sowie „UES Cycling DVSN“ (Radsport) geführt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Eisenstadt und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gemeindegebiet von Eisenstadt.

Der Verein ist Mitglied des Dachverbandes SPORTUNION Österreich, respektive dessen Landesverbandes SPORTUNION Burgenland. Zusätzlich wird die Mitgliedschaft in den jeweiligen Fachverbänden der ausgeübten Sportarten angestrebt.

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit überparteilich, nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig ist, bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung durch sportliche Betätigung, vor allem durch den Eis-, Rad- und Rollsport, unter Bedachtnahme gegenseitiger Wertschätzung, Teamgeist und Respekt, in Bekenntnis zur friedlichen Völkerverbindung durch Sport und der Pflege der österreichischen Kultur.
- (2) Das Ausüben der angebotenen Sportarten mit dem Zweck des Erreichens individueller Bestleistungen (=Leistungssport).
- (3) Die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund am gesellschaftlichen und sportlichen Leben zu fördern.
- (4) Die Beteiligung an anderen Vereinen oder Kapitalgesellschaften, die den gleichen oder ähnlichen Zweck wie der Verein verfolgen, oder die Errichtung oder den Betrieb von Sportanlagen zum Gegenstand haben, ist möglich.

## **§ 3**

### **Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a. Pflege des Sports in anerkannten Sportarten für alle Altersstufen, insbesondere im Eis-, Rad- und Rollsport;
  - b. Teilnahme an Wettkämpfen im In- und Ausland.
  - c. Abhaltung von Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
  - d. Führung von Leistungsgruppen;
  - e. Veranstaltung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Tagungen, Herausgabe von Druckschriften und Beschaffung geeigneter Bildungsmittel;
  - f. Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Turn- und Sportstätten sowie Vereinslokalitäten.
- (3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a. Beiträge der Mitglieder;
  - b. Allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen;
  - c. Subventionen und Förderungszuschüsse;
  - d. Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren;
  - e. Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
  - f. Sonstige Erträge und Einnahmen

## **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in
  - a. **ordentliche Mitglieder**; sind vollberechtigte Mitglieder, die sich im Rahmen der Statuten und der Geschäftsordnung des Vereines, sowie des Landesverbandes Burgenland und der Bundesleitung der SPORTUNION Österreich an der Vereinsarbeit beteiligen. Diese haben das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung.
  - b. **Ehrenmitglieder**; Sie werden wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Generalversammlung ernannt (siehe § 5.3). Ein Ehrenmitglied hat die gleichen Rechte wie ein ordentliches Mitglied.
  - c. **Außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder)**; sind natürliche oder juristische Personen, die einen finanziellen Beitrag leisten, um den Vereinszweck zu fördern.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die sich zu den Statuten bekennt, sich verpflichtet diese einzuhalten, und die auch Österreich als freien, unabhängigen, demokratischen Staat anerkennt.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Ehrenmitglieder werden über Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der statuten- und geschäftsordnungsgemäß festgelegten Aufnahme unter Berücksichtigung der im § 4 der Statuten genannten Qualifikationen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a. Tod
  - b. freiwilligen Austritt
  - c. Streichung oder
  - d. durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ordentlicher Mitglieder muss dem Vereinsvorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. des Mailausgangs maßgeblich.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen und mit mindestens zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden. Wichtige Gründe sind:
  - a. grobes Vergehen gegen Statuten / Geschäftsordnung sowie Beschlüsse der Vereinsorgane;
  - b. unehrenhaftes und anstößiges Verhalten inner- und außerhalb des Vereines;
  - c. Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von drei Wochen länger als sechs Monate mit der Zahlung offener Beiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung der Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss ist dem Mitglied unter ausreichender Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (5) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung eine Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaft ruht.

Die Berufung muss vollständig begründet sein. Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

- (5) Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht gegen das Urteil der Generalversammlung innerhalb eines Monats an den Landesdisziplinarausschuss der SPORTUNION Burgenland, eine Vorstellung einzubringen. Gegen die Entscheidung des Landesdisziplinarausschusses ist kein Rechtsmittel zulässig.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.
- (7) Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten, sowie den Mitgliedsausweis und sonstige vom Verein zur Verfügung gestellte Utensilien (Sportgeräte, Kleidung, Abzeichen etc.) unaufgefordert zurückzustellen.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Einrichtungen des Vereines zu den jeweils vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu beanspruchen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder des Vereines können in der Generalversammlung Anträge stellen, sie besitzen dort beschließende Stimme sowie das aktive und passive Wahlrecht (siehe § 9 Abs. 5).
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenobmann haben Sitz und Stimme bei der Generalversammlung, ein Ehrenobmann überdies im Vorstand.
- (4) Alle Mitglieder haben die Pflicht:
  - a. die Interessen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Vereinszweck schädigt;
  - b. Statuten, Geschäftsordnung und Beschlüsse zu beachten;
  - c. Gebühren und Mitgliedsbeiträge termingerecht zu entrichten; (Funktionäre sind von Mitgliedsbeiträgen ausgenommen)
  - d. die Veranstaltungen nach Maßgabe der Statuten und der Geschäftsordnung zu besuchen;
  - e. den Verein und die SPORTUNION Burgenland durch rege Tätigkeit und Teilnahme bzw. durch geeignete Mitarbeit in seinen Bestrebungen zu unterstützen;
  - f. die Grundsätze der SPORTUNION Österreich einzuhalten.
- (5) Spezielle Pflichten der jeweiligen Sportsparten gegenüber den zuständigen Fachverbänden:
  - a. ÖESV - Alle Mitglieder sind zur Einhaltung des Statuts, der Beschlüsse der Generalversammlungen und des Präsidiums/des Vorstandes je des ÖESV sowie der österreichischen und internationalen Wettlaufordnung verpflichtet und anerkennen den ÖESV-Ethikcode sowie den ISU Code of Ethics und folgende vom public consens getragene Rahmenbedingungen des Sportes, dies alles in der jeweils geltenden Fassung:
    - i. Sie unterstützen Vision und Leitbild des ÖESV
    - ii. Sie sind zur Unterfertigung und Beachtung des von "100 Sport" empfohlenen Ehrenkodex, weiterer allenfalls damit in Verbindungstehenden Erklärungen (oder einer späteren Nachfolgeerklärung durch "100 Sport" oder eine Nachfolgeinstitution gleichen Ranges) verpflichtet
    - iii. Sie anerkennen und leben den good-governance Kodex des österreichischen Sports (SPORT AUSTRIA/BSO) samt Beilagen (oder einen späteren Nachfolgekodex durch SPORT AUSTRIA/BSO oder eine Nachfolgeinstitution gleichen Ranges)
    - iv. Sie beachten genauestens die Antidopingbestimmungen

## **§8 Vereinsorgane**

- (1) Vereinsorgane sind:
  - a. die Generalversammlung (§ 9 ff und § 10 ff)
  - b. der Vorstand (§ 11 ff)
  - c. die Rechnungsprüfer (§ 14 ff) und
  - d. das Schiedsgericht (§ 15 ff)
- (2) Die Funktionsperiode der Organe nach Abs. 1 lit. b, c und d beträgt vier Jahre; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Eine Wiederwahl ist möglich
- (3) eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung regelt die Tätigkeit der einzelnen Organe, soweit sie nicht durch die Statuten festgelegt sind.

## **§ 9 Die Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen:
  - a. auf Beschluss des Vorstandes (mit einfacher Mehrheit),
  - b. auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,
  - c. auf schriftlich begründetem Antrag von mind. einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
  - d. auf Verlangen der Rechnungsprüfer.
- (3) die Einladung muss an alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (mittels Telefax oder per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Einberufung erfolgt vom Vorstand. Eine Generalversammlung ist der SPORTUNION Burgenland ebenfalls mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen, da sie Vertreter (ohne Stimmrecht) zu dieser Generalversammlung entsenden kann.
- (4) Anträge an die Generalversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in Beratung genommen werden. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben ordentliche Mitglieder, die am 1. Jänner des Jahres, in dem die Generalversammlung stattfindet, das 16. Lebensjahr vollendet und ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben sowie Ehrenmitglieder; jedes Mitglied hat nur eine Stimme; das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Ordentliche Mitglieder, die am 1. Jänner des Jahres, in dem die Generalversammlung stattfindet, das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, jedoch den Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben, sind berechtigt sich in ihrem Stimmrecht durch eine volljährige Begleitperson vertreten zu lassen. Für die Funktion des Obmannes, Finanzreferenten, Schriftführers und - falls vorhanden - ihrer jeweiligen Stellvertreter ist Volljährigkeit erforderlich.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (8) Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Änderung der Statuten oder der Geschäftsordnung ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, bei Beschluss über die Auflösung des Vereines eine drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt den Vorsitz das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Der Generalversammlung steht das Recht zu, in allen Vereinsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen
- (2) Die Generalversammlung ist zuständig für:
- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
  - b. Entlastung des Vereinsvorstandes für das abgelaufene Rechnungsjahr sowie die abgelaufene Funktionsperiode,
  - c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
  - d. Wahl des Schiedsgerichtes
  - e. Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern,
  - f. Verleihung und Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft,
  - g. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand,
  - h. Beschlussfassung über Anträge, soweit diese von Mitgliedern ordnungsgemäß und rechtzeitig eingebracht wurden (siehe § 9 Abs. 4 und 5),
  - i. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung,
  - j. Beschlussfassung über Statutenänderungen und Änderungen der Geschäftsordnung,
  - k. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines

## **§ 11**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a. Stimmberechtigten Mitgliedern (inkl. deren Vertreter für die Punkte 1 bis 6):
    1. Obmann
    2. Schriftführer
    3. Finanzreferent
    4. Sportleiter
    5. Kulturreferent
    6. Referent für Öffentlichkeitsarbeit
    7. Ein oder mehrere Ehrenobleute

(Ein stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes kann max. eine zusätzliche Stellvertreterposition übernehmen, bekommt in diesem Fall aber keine zusätzliche Stimme bei Abstimmungen).
  - b. Mitgliedern mit beratender Stimme:
    1. Spartenleiter zur Koordination des Sportbetriebes einer bestimmten Sportart (ggf.)
    2. Referenten zur Beratung in speziellen Sachgebieten (z.B. Sportstätten, Rechtsangelegenheit, Marketing, Veranstaltung, Genderthemen, ärztliche Beratung, etc.)
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt, Die Wahl der Vorstandmitglieder erfolgt, falls nicht geheime Abstimmung beschlossen wird, durch Handhebung. Wird im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt, kommen jene, welche die zwei höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, in die engere Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (3) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Ist mehr als die Hälfte der von der Generalversammlung gewählten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Generalversammlung abzuhalten. Fällt der Vorstand überhaupt, oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators bei der SPORTUNION Burgenland zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit weitere Personen mit beratender Stimme in den Vorstand aufzunehmen. Dafür ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (5) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung vom Stellvertreter, mindestens viermal jährlich mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (10) Anträge, welche in der Vorstandssitzung behandelt werden sollen, können schriftlich vor der Vorstandssitzung oder mündlich in der Vorstandssitzung gestellt werden. Ein Tagesordnungspunkt ist in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder verlangen.
- (11) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Generalversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist der Generalversammlung gegenüber zu erklären.
- (12) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (13) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (14) Die Rechnungsprüfer nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters im Rahmen dieser Statuten und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
- (2) Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieser Statuten eine Geschäftsordnung ausarbeiten, die zu ihrer Gültigkeit von der Generalversammlung zu beschließen ist.

- (3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere:
- a. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder;
  - b. Sorge für einen geregelten Sportbetrieb;
  - c. Organisation von Kursen, Vereinsfesten und sonstigen dem Vereinszweck dienenden Veranstaltungen;
  - d. Verwaltung des Vereinsvermögens; Einrichtung eines Rechnungswesens; gegebenenfalls Beachtung der handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften; Erstellung eines Budgets; bei Eingehen von Verpflichtungen auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereins Bedacht zu nehmen;
  - e. Festlegung des Beitragszahlungszeitraumes;
  - f. Vorbereitung und Einberufung einer (außer-)ordentlichen Generalversammlung sowie Berichterstattung über die Tätigkeit des Vorstandes sowie die finanzielle Gebarung (Vorlage einer Einnahmen-Ausgabenrechnung – Bilanz – und einer Vermögensübersicht des vergangenen Rechnungsjahres) bei dieser Versammlung;
  - g. Reaktion auf Feststellungen im Prüfungsbericht und unverzügliche Beseitigung von Gebarungsmängeln bzw. Einleitung von Maßnahmen gegen die Bestandsgefährdung; Information der Mitglieder über den Prüfbericht und die getroffenen Maßnahmen;
  - h. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
  - i. Anzeige von Statutenänderungen

### **§ 13**

#### **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Er ist der Vertreter des Vereins nach außen gegenüber Behörden und Dritten, und sein oberster Leiter nach innen. Im Falle einer Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter vertreten. Der Obmann führt in der Regel den Vorsitz bei allen Veranstaltungen des Vereines.
- (2) Offizielle Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Obmannes und des Finanzreferenten. Im Verhinderungsfalle hat der jeweilige Stellvertreter zu unterfertigen.
- (3) Rechtsgeschäfte und Verfügungen über bewegliche oder unbewegliche Sachen oder Dauerschuldverhältnisse in einem € 1.000,- übersteigenden Wert bedürfen der gemeinsamen Vertretung durch Obmann und Finanzreferent nach Beschlussfassung durch den Vorstand.  
Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich durch die in Abs. 2 genannten Vorstandsmitglieder erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Vereinsorgans fallen, in eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan
- (5) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr des Vereins. Ihm obliegt auch die Führung der Protokolle bei der Generalversammlung und den Sitzungen des Vorstandes.
- (6) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereines zuständig. Er ist dem Obmann und seinem Stellvertreter sowie den Rechnungsprüfern gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- (7) Der Sportleiter ist der Koordinator und Organisator des gesamten sportspezifischen Aufgabengebietes. Er hat die gesamte fachliche Arbeit des Vereins zu planen und zu leiten.
- (8) Der Kulturreferent ist verantwortlich für die kulturellen Belange des Vereins.

- (9) Der Organisationsreferent hat die notwendigen Pressemitteilungen zu verfassen und diese an die SPORTUNION Burgenland weiterzuleiten.
- (10) Die Sektionsleiter (gegebenenfalls) und die Referenten (§ 11 Abs. 1 lit. b) sind verpflichtet, die ihnen allgemein oder speziell übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten. Der Vorstand kann sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit ermächtigen, den Verein zu vertreten.
- (11) Im Falle einer Verhinderung treten an die Stelle der obgenannten Organe deren Vertreter.

#### **§ 14 Die Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Sie haben innerhalb eines Monats nach Erstellung der Einnahmen-Ausgabenrechnung (Bilanz) und der Vermögensübersicht eine Prüfung durchzuführen.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben zu ungewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben, insbesondere zu In-sich-Geschäften, wenn Vorstandsmitglieder mit dem eigenen Verein einen Vertrag abschließen, Stellung zu nehmen.
- (5) Die Rechnungsprüfer haben eine Bestandsgefährdung dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die vorhandenen Mittel übersteigen, aufzuzeigen.
- (6) Die Prüfungsergebnisse sind in einem schriftlichen Bericht festzuhalten, den der Vorstand erhält. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die aufgezeigten Mängel beseitigt und Maßnahmen gegen die aufgezeigte Bestandsgefährdung getroffen werden.
- (7) Der Vorstand hat die Mitglieder über jede Prüfung zu informieren. Erfolgt diese Information im Rahmen einer Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer in die Berichterstattung einzubinden.
- (8) Wenn der Vorstand auf die Prüfungsfeststellungen nicht oder unzureichend reagiert und informiert, müssen die Rechnungsprüfer vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Wenn diesem Verlangen nicht entsprochen wird, erfolgt die Einberufung der Generalversammlung durch die Rechnungsprüfer. In dieser Generalversammlung sind von den Rechnungsprüfern die Gebarungsmängel bzw. die Bestandsgefährdung darzustellen.
- (9) Die Rechnungsprüfer sind zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und sind berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (10) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

#### **§ 15 Das Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand ein Mitglied namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Kommt über die Person des Vorsitzenden keine Einigung zustande, so

bestimmt der Vorstand einen Vorsitzenden. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist und sind weisungsfrei und unabhängig.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet auf Grund dieser Statuten und der daraus abgeleiteten Rechtsnormen (Geschäftsordnung) sowie nach bestem Wissen und Gewissen. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist eine Berufung an den Landesdisziplinarausschuss der SPORTUNION Burgenland, zulässig. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist erst nach Entscheidung des Landesdisziplinarausschusses zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes können nur bei Begehen eines Disziplinarvergehens vom Landesdisziplinarausschuss der SPORTUNION Burgenland enthoben werden
- (5) Das Schiedsgericht ist zuständig für:
  - a. Zuwiderhandlungen gegen die Statuten, Anordnungen und Beschlüsse des Vereines;
  - b. Beleidigungen und Verleumdungen des Vereines, der gewählten und bestellten Organe und Mitglieder des Vereins;
  - c. Handlungen, die dem Verein oder dessen Einrichtungen Schaden zugeführt haben oder geeignet sind, Ansehen und Ruf zu schädigen;
  - d. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein in 1. Instanz;
  - e. Streitigkeiten über die Rechtsgültigkeit von Beschlüssen des Vereines
  - f. Sonstige Streitigkeiten zwischen Mitgliedern aus dem Vereinsverhältnis
  - g. Abgabe von RechtsgutachtenFür alle anderen Angelegenheiten ist der Landesdisziplinarausschuss der SPORTUNION Burgenland, zuständig.
- (6) Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht gelten sinngemäß die Bestimmungen über das Verfahren vor den Landesdisziplinarausschuss der SPORTUNION Burgenland (Disziplinarordnung).

## **§ 16 Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck mittels eingeschriebenen Briefs einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Eine derartige Generalversammlung ist der SPORTUNION Burgenland, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen, die Vertreter (ohne Stimmrecht) zu dieser Generalversammlung entsenden kann.
- (3) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende bewegliche und unbewegliche Vereinsvermögen ungeschmälert der SPORTUNION Burgenland zu übertragen, die es für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde die freiwillige Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung schriftlich anzuzeigen.

## **§ 17 Anti-Doping-Bestimmungen**

- (1) Für den Verein und seine Mitglieder, Funktionäre, Mitarbeiter, Sportler sowie sonstigen Personen gelten die Anti-Dopingregelungen der übergeordneten internationalen Fachverbände und die Anti-Dopingbestimmungen (Anti-Doping-Bundesgesetz) in der jeweils gültigen Fassung.

(Der aktuelle Gesetzestext ist dem Statut als Beilage angeschlossen und geht bei allfälligen textlichen Abweichungen dem Statut vor.)

- a. Insbesondere sind die Bestimmungen des § 24 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter des Vereins verbindlich.
  - b. Über Verstöße gegen Antidopingregelungen entscheidet die unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) gemäß § 7 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021, wobei die Regelungen gemäß § 20 ff. leg.cit. zur Anwendung gelangen.
  - c. Die Entscheidungen der ÖADR können bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK, § 8 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021) angefochten werden, wobei auf das jeweilige Verfahren, die Regelungen gemäß § 23 leg.cit. zur Anwendung gelangen.
  - d. Der Verein und seine Mitglieder und Sportler, Betreuungspersonen und sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden
- (2) Der Verein hat seine Mitglieder, Mitarbeiter, Sportler sowie sonstigen Personen zu verpflichten,
- a. die sich aus den Anti-Dopingregelungen der Fachverbände ergebenden Pflichten einzuhalten;
  - b. die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß §§ 13 bis 17 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 anzuerkennen;
  - c. das Disziplinarregulativ gemäß dem 2. Abschnitt des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2021 bei Dopingvergehen anzuerkennen
  - d. und die Unabhängige Schiedskommission (§ 8 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen.

Alle von dieser Regelung betroffenen Mitglieder sind auszuschließen, die die Verpflichtung nicht eingehen und die Verpflichtungserklärung gemäß § 25 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 nicht abgeben.

- (3) Alle Mitglieder sowie Sportler sind verpflichtet, den Aufforderungen der ÖADR und der USK Folge zu leisten und am Anti-Doping Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken.
- (4) Die Organe, Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragten und sonstige Funktionäre des Vereins sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden, der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping Bestimmungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.

**§ 18**  
**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- (1) Der Verein ist auch an die von der SPORTUNION Burgenland beschlossenen Statuten, Geschäftsordnung und Landesdisziplinarordnung gebunden. Zusätzlich folgt der Verein den Statuten und Sportordnungen der zugehörigen Fachverbände, insbesondere den aktuellen Bestimmungen und Regelungen zum Thema Anti-Doping.
- (2) Diese Statuten treten, vorbehaltlich des zustimmenden Beschlusses in der Generalversammlung, am 18.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Statuten ihre Wirksamkeit.

---

Wolfgang Lackner  
(Schriftführer)

---

Mag. Michael Eisl  
(Obmann)

Eisenstadt, 31.12.2024